S 75 Kr 857/94

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	9
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 75 Kr 857/94
Datum	23.01.1998

2. Instanz

Aktenzeichen	L 9 KR 33/98
Datum	03.08.2000

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung der KlÃ¤gerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 23. Januar 1998 wird zurÃ¼ckgewiesen. AuÃergerichtliche Kosten des Berufungsverfahrens sind nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

GrÃ¼nde:

Die Beteiligten streiten Ã¼ber die Versicherungspflicht der KlÃ¤gerin in der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung und ihre Beitragspflicht zur Bundesanstalt fÃ¼r Arbeit fÃ¼r die Zeit ab 15. Juli 1994 und hilfsweise Ã¼ber das Bestehen einer freiwilligen Mitgliedschaft bei der Beklagten seit dem 1. April 1994.

Die KlÃ¤gerin wurde am 7. April 1976 in der TÃ¼rkei geboren. Sie reiste am 13. MÃ¤rz 1993 aus der TÃ¼rkei nach Deutschland ein und erhielt vom Grenzschutzamt Berlin fÃ¼r die Zeit vom 13. MÃ¤rz 1993 bis zum 16. MÃ¤rz 1993 ein Ausnahmevisum fÃ¼r die Bundesrepublik Deutschland. Auf ihren Antrag auf GewÃ¤hrung einer Aufenthaltserlaubnis vom 8. Juni 1993 erteilte ihr das Landeseinwohneramt Berlin am 8. Juni 1993 eine bis zum 8. September 1993 befristete Duldung unter der Nebenbestimmung, dass ihr eine ErwerbstÃ¤tigkeit nicht gestattet sei und lehnte die Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung mit

Bescheid vom 9. Juni 1993 in der Ges-talt des Widerspruchsbescheides vom 10. MÃ¤rz 1994 bestandskrÃ¤ftig ab.

Im Februar 1994 wurde bei der KlÃ¤gerin eine Schwangerschaft festgestellt und als voraussichtlicher Geburtstermin der 15. bis 20. September 1994 errechnet.

Am 3. August 1994 meldete der Beigeladene zu 3) der Beklagten ein BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis zwischen ihm und der KlÃ¤gerin. Er gab an, dass das BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis am 15. Juli 1994 begonnen habe. Die KlÃ¤gerin habe an fÃ¼nf Tagen der Woche fÃ¼r jeweils zwei Stunden fÃ¼r ihn und seinen Betrieb fÃ¼r Holz- und Bautenschutz gearbeitet und dafÃ¼r ein Entgelt in HÃ¶he von 600,â DM netto erhalten. Ihre Aufgabe habe darin bestanden, Telefondienst zu verrichten und die Ehewohnung, in der sich auch das BÃ¼ro seiner Firma befinde, sauber zu machen. Eine private Krankenversicherung habe die KlÃ¤gerin nicht aufgenommen und da er selbst privat krankenversichert sei und eine Familienversicherung fÃ¼r die KlÃ¤gerin nicht mÃ¶glich sei, sei sie aufgrund der fÃ¼r ihn verrichteten TÃ¤tigkeiten versicherungspflichtig angemeldet worden. Letzter Arbeitstag vor der Entbindung sei der 19. Juli 1994 gewesen. An diesem Tag musste sich die KlÃ¤gerin in das UniversitÃ¤tsklinikum Benjamin Franklin zur stationÃ¤ren Behandlung begeben, wo sie bis zum 16. August 1994 blieb (Entbindung 5. August 1994).

Mit Bescheid vom 26. September 1994 stellte die Beklagte fest, dass die von der KlÃ¤gerin beim Beigeladenen zu 3) ausgeÃ¼bte BeschÃ¤ftigung nicht der Versicherungspflicht in der Kranken- und Rentenversicherung und der Beitragspflicht zur Bundesanstalt fÃ¼r Arbeit unterlegen habe, weil die Arbeitsleistungen der KlÃ¤gerin im Hinblick auf die Arbeitszeit, das Arbeitsentgelt und die besonderen ArbeitsumstÃ¤nde als familiÃ¤re Hilfeleistung im Betrieb ihres Ehemannes anzusehen seien.

Hiergegen erhob die KlÃ¤gerin unter dem 25. Oktober 1994 Widerspruch mit der BegrÃ¼ndung, dass die von ihr ausgeÃ¼bte BeschÃ¤ftigung durchaus geeignet sei, im Sinne der geltenden Bestimmungen ein der Pflichtversicherung unterliegendes entgeltliches BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis zu begrÃ¼nden. Denn unter BerÃ¼cksichtigung ihrer Vorbildung habe eine BeschÃ¤ftigung fÃ¼r den Beigeladenen zu 3) nur in der Ãbernahme von Hilfsarbeiten, wie der Weitergabe von ArbeitsauftrÃ¤gen bzw. Informationen zwischen ihm und seinen tÃ¼rkischen Arbeitnehmern sowie der BÃ¼roordnung und Sauberkeit bestehen kÃ¶nnen, fÃ¼r die sie ein Ã¤quivalentes Arbeitsentgelt erhalten habe. DarÃ¼ber hinaus stehe der KlÃ¤gerin jedoch auch das Recht auf Beitritt zur freiwilligen Versicherung zu.

Diesen Widerspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 14. MÃ¤rz 1995 im Wesentlichen aus den GrÃ¼nden des Ausgangsbescheides zurÃ¼ck und stellte mit Bescheid vom 16. November 1995 ergÃ¤nzend fest, dass die KlÃ¤gerin nicht freiwillig versichertes Mitglied der Beklagten sei, weil sie weder familienversichert gewesen sei, die erforderliche Vorversicherungszeit fÃ¼r eine freiwillige Mitgliedschaft erfÃ¼lle noch eine BeitrittserklÃ¤rung innerhalb der dafÃ¼r erforderlichen Frist abgegeben habe.

Die KlÃ¤gerin, die am 17. Dezember 1994 zunÃ¤chst UntÃ¤tigkeitsklage erhoben hatte, hat ihre Klage auf Aufhebung der Bescheide und Feststellung eines versicherungspflichtigen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses ab 15. Juli 1994, hilfsweise einer freiwilligen Mitgliedschaft ab 1. April 1994 geÃ¤ndert. Sie hat zur BegrÃ¼ndung geltend gemacht: Die Beklagte habe ihr gegenÃ¼ber das Bestehen einer Krankenversicherung dadurch bestÃ¤tigt, dass ihr die neue AOK-Card mit einer GÃ¼ltigkeitsdauer bis zum Dezember 1999 Ã¼bersandt worden sei. Weiterhin sei ihr angeboten worden, weitere FamilienangehÃ¶rige zu versichern. Die Beklagte habe auch ihren Antrag auf Versicherung im Rahmen eines abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses vom Juli 1994 nicht unverzÃ¼glich zurÃ¼ckgewiesen. Sie, die KlÃ¤gerin, habe deshalb in jedem Fall davon ausgehen kÃ¶nnen, bei der Beklagten versichert zu sein. Auch habe die Beklagte fÃ¼r die Quartale I bis III/1994 Krankenscheine an sie ausgegeben. Die Beklagte sei verpflichtet gewesen, auf MÃ¤ngel in der Antragstellung hinzuweisen, was sie jedoch nicht getan habe. Jedenfalls aber mÃ¼sste ihr die MÃ¶glichkeit der freiwilligen Versicherung oder Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand nach Â§ 27 Sozialgesetzbuch/Zehntes Buch -SGB X- eingerÃ¤umt werden. Auch hierauf hÃ¤tte die Beklagte sie hinweisen mÃ¼ssen. Denn sie selbst sei wÃ¤hrend ihres Aufenthaltes Ã¼ber ihren Vater D familienversichert gewesen. Dies kÃ¶nne die Beklagte nicht bestreiten, da sie auch insoweit Krankenscheine ausgestellt und Leistungen gewÃ¤hrt habe. Zum Vorliegen eines abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses hat sie ergÃ¤nzend vorgetragen: Sie habe Telefondienste erledigt, Briefe und Faxe Ã¼berbracht; sie habe von 9.00 Uhr bis 11.00 Uhr in der Wohnung gearbeitet, in der es ein Wohnzimmer, ein Schlafzimmer und ein BÃ¼ro gegeben habe. Soweit Telefonanrufe nach 11.00 Uhr eingegangen seien, habe sie auch diese entgegengenommen. Als Entgelt habe sie 300,â□□ oder 400,â□□ oder 500,â□□ DM bekommen. Die HÃ¶he habe davon abgehangen, was sie ihrem Mann gesagt habe, wieviel sie brauche. Sie habe das Geld bar bekommen. Es sei ihr eigenes Geld gewesen, daneben habe es noch Haushaltsgeld gegeben, Ã¼ber Konten wisse sie nichts.

Die Beklagte hat vorgetragen, dass dem Vater der KlÃ¤gerin zuletzt am 28. Dezember 1990 Krankenscheine ausgestellt worden seien, danach nicht mehr. Die KlÃ¤gerin kÃ¶nne deshalb auf den Krankenscheinen jedenfalls von der Beklagten nicht eingetragen worden sein. Die Mitgliedschaft des Vaters der KlÃ¤gerin habe am 12. MÃ¤rz 1994 aufgrund des Auslaufens von Arbeitslosenhilfe geendet.

Das Sozialgericht hat die Klage mit Urteil vom 23. Januar 1998 abgewiesen und zur BegrÃ¼ndung ausgefÃ¼hrt: Nach der gebotenen Wertung der gesamten UmstÃ¤nde des vorliegenden Einzelfalles sei die KlÃ¤gerin in dem hier streitigen Zeitraum zur Ã□berzeugung der Kammer nicht versicherungspflichtig bei ihrem Ehemann beschÃ¤ftigt gewesen. Sowohl nach den eigenen Schilderungen der KlÃ¤gerin als auch nach dem sonstigen Ergebnis der Ermittlungen entsprÃ¤chen die mÃ¶glicherweise von der KlÃ¤gerin fÃ¼r ihren Ehemann getÃ¤tigten Verrichtungen in keiner Weise auch nur annÃ¤hernd arbeitsmarktÃ¼blichen Bedingungen. ZunÃ¤chst einmal lieÃ□e sich nicht feststellen, dass der KlÃ¤gerin fÃ¼r die von ihr angegebenen TÃ¤tigkeiten Ã¼berhaupt ein Entgelt als Gegenleistung fÃ¼r geleistete Arbeit gezahlt worden sei. Schon der tatsÃ¤chliche Zufluss des Geldes sei

nicht nachgewiesen. Die Angaben der KlÃ¤gerin seien hierfÃ¼r angesichts der auch ansonsten auftretenden Unstimmigkeiten in ihren Angaben nicht ausreichend. Unter arbeitsmarktÃ¼blichen Bedingungen werde ferner Entgelt in einer HÃ¶he gezahlt, die den verrichteten Diensten entspreche und sei nicht an einem Bedarf des Arbeitnehmers orientiert. Es sei daher zu vermuten, dass die mÃ¶glicherweise vom Beigeladenen zu 3) an die KlÃ¤gerin gezahlten Be-trÃ¤ge eher ein Taschengeld zur freien VerfÃ¼gung als eine Entlohnung gewesen seien. Weiterhin habe die Art der von der KlÃ¤gerin angeblich verrichteten TÃ¤tigkeiten nicht dem entsprochen, was Ã¼blicherweise im Rahmen eines entgeltlichen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses geleistet werde. Die KlÃ¤gerin habe tagsÃ¼ber das Telefon bedient, den Briefkasten geleert und auch den Raum gesÃ¤ubert, in dem die BÃ¼roarbeiten erledigt worden seien. Derartige TÃ¤tigkeiten wÃ¼rden typischerweise im Rahmen des Familienverbandes erledigt, ohne dass hierfÃ¼r Geld verlangt oder gezahlt wÃ¼rde. FÃ¼r diese TÃ¤tigkeiten seien ferner weder vor der angeblichen Einstellung der KlÃ¤gerin noch nach ihrem krankheits- und mutterschutzbedingten Ausfall andere ArbeitskrÃ¤fte eingesetzt worden. Dies deute darauf hin, dass etwaige Verrichtungen fÃ¼r ihren Ehemann aus-schlieÃlich im Rahmen familienhafter Mithilfe erbracht worden seien. Nach dem Gesamtergebnis der Ermittlungen spreche deshalb nichts fÃ¼r ein versicherungspflichtiges ArbeitsverhÃ¤ltnis, sondern vieles fÃ¼r die bloÃe Angabe eines ScheinarbeitsverhÃ¤ltnisses zum Erlangen von Versicherungsschutz.

Die im Ãbrigen von der KlÃ¤gerin angefÃ¼hrten Argumente fÃ¼r ein Bestehen eines VersicherungsverhÃ¤ltnisses seien rechtlich ohne jede Relevanz. Insbesondere werde ein VersicherungsverhÃ¤ltnis nicht dadurch begrÃ¼ndet, dass Krankenscheine oder eine Versichertenkarte Ã¼berreicht oder tatsÃ¤chlich Leistungen erbracht wÃ¼rden. Zur vergleichbaren Situation bei der Ãbergabe eines BegrÃ¼Ãungsschreibens mit der BestÃ¤tigung des Beginns einer Mitgliedschaft zu einem bestimmten Termin habe das Bundessozialgericht entschieden, dass hierin keine Regelung eines Einzelfalls auf dem Gebiet des Ã¶ffentlichen Rechts enthalten sei, die ein VersicherungsverhÃ¤ltnis begrÃ¼nde. Es kÃ¶nne deshalb auch nicht davon ausgegangen werden, dass durch die Ãbersendung der Versichertenkarte ein PflichtversicherungsverhÃ¤ltnis entstanden sei. Dies gelte auch fÃ¼r die Ãbersendung allgemeiner Informationsschreiben zur Familienversicherung. Selbst wenn die Beklagte insoweit ihre Beratungspflichten gegenÃ¼ber der KlÃ¤gerin verletzt haben sollte, wÃ¼rde nichts anderes gelten. Ein sozialrechtlicher Herstellungsanspruch wÃ¼rde daran scheitern, dass bei Fehlen eines versicherungspflichtigen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses auch darÃ¼ber kein PflichtversicherungsverhÃ¤ltnis bei der Beklagten hergestellt werden kÃ¶nnte.

Die KlÃ¤gerin ist schlieÃlich auch nicht wirksam freiwilliges Mitglied der Beklagten geworden. Denn sie sei nicht Ã¼ber ihren Vater familienversichert gewesen. Voraussetzung fÃ¼r das Bestehen einer Familienversicherung sei zunÃ¤chst, dass der FamilienangehÃ¶rige seinen Wohnsitz oder gewÃ¶hnlichen Aufenthalt im Inland habe. Dies habe zugunsten der KlÃ¤gerin nicht festgestellt werden kÃ¶nnen. Denn die KlÃ¤gerin habe zu keinem Zeitpunkt bis zur Beendigung der Versicherung ihres Vaters, von dem die KlÃ¤gerin ihre Familienversicherung ableiten will, einen legalen oder zumindest geduldeten Aufenthalt im Bereich der Bundesrepublik Deutschland

gehabt. Damit fehle es aber zu jedem Zeitpunkt der angeblichen Familienversicherung Ã¼ber ihren Vater an der vom Gesetz geforderten gewissen BestÃ¤ndigkeit ihres Aufenthaltes in der Bundesrepublik Deutschland. Ebenso wie eine Pflichtversicherung bestehe auch eine Familienversicherung lediglich dann, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfÃ¼llt seien. Nicht maÃgebend seien insoweit irgendwelche BegrÃ¼Ãungs- oder Hinweisschreiben Ã¼ber die Familienversicherung oder das Ausstellen von Krankenscheinen. Abgesehen davon habe die beweispflichtige KlÃ¤gerin auch nicht nachweisen kÃ¶nnen, dass Krankenscheine tatsÃ¤chlich von der Beklagten fÃ¼r sie ausgestellt worden seien. Bei dieser Sachlage kÃ¶nne offen bleiben, ob der Beitritt der KlÃ¤gerin zur freiwilligen Versicherung des Weiteren daran scheitere, dass nicht feststehe, ob Halil Dogan Ã¼berhaupt ihr Vater sei und sie die Fristen zur ErklÃ¤rung des Beitritts zur freiwilligen Krankenversicherung und zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand versÃ¤umt habe.

Gegen das ihr am 14. April 1998 zugestellte Urteil hat die KlÃ¤gerin am 11. Mai 1998 Berufung eingelegt und zur BegrÃ¼ndung ihr bisheriges Vorbringen wiederholt und vertieft.

Sie beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 23. Januar 1998 und den Bescheid der Beklagten vom 26. September 1994 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 14. MÃ¤rz 1995 sowie den Bescheid der Beklagten vom 16. November 1995 aufzuheben und festzustellen, dass sie â die KlÃ¤gerin â aufgrund ihrer BeschÃ¤ftigung beim Beigeladenen zu 3) seit dem 15. Juli 1994 versicherungspflichtig in der Kranken- und Rentenversicherung sowie beitragspflichtig zur Bundesanstalt fÃ¼r Arbeit beschÃ¤ftigt ist, hilfsweise, festzustellen, dass die KlÃ¤gerin ab dem 1. April 1994 freiwillig versichertes Mitglied der Beklagten ist.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hÃ¤lt das angefochtene Urteil fÃ¼r zutreffend.

Die Beigeladenen haben sich im Berufungsverfahren nicht geÃ¤uÃert und keine AntrÃ¤ge gestellt.

Wegen des weiteren Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte, die die BeschÃ¤ftigung der KlÃ¤gerin betreffenden Verwaltungsakten der Beklagten sowie die AuslÃ¤nderakte des Landeseinwohneramtes Berlin Bezug genommen, die dem Senat vorgelegen haben.

Der Senat hat die Berufung nach Â§ 153 Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz -SGG- einstimmig durch Beschluss zurÃ¼ckgewiesen, weil sie unbegrÃ¼ndet und eine mÃ¼ndliche Verhandlung nicht erforderlich ist. Die Beteiligten hatten Gelegenheit,

hierzu Stellung zu nehmen.

Das Sozialgericht hat die Klage zu Recht abgewiesen.

Zutreffend hat die Beklagte festgestellt, dass die KlÃ¤gerin nicht versicherungspflichtig in der Kranken- und Rentenversicherung sowie nicht beitragspflichtig zur Bundesanstalt fÃ¼r Arbeit nach Â§ 5 Abs. 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch/FÃ¼nftes Buch -SGB V-, Â§ 1 Abs. 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch/Sechstes Buch -SGB VI-, Â§ 168 Abs. 1 ArbeitsfÃ¶rderungsgesetz -AFG-, Â§ 24 Abs. 1 Sozialgesetzbuch/Drittes Buch -SGB III- ist. Versicherungspflicht setzt ein abhÃ¤ngiges BeschÃ¤fti-gungsverhÃ¤ltnis voraus. Der Begriff der BeschÃ¤ftigung fÃ¼r alle sozialen VersicherungsverhÃ¤lt-nisse ist in Â§ 7 Sozialgesetzbuch/Viertes Buch -SGB IV- bestimmt. Danach ist die BeschÃ¤ftigung die nichtselbstÃ¤ndige Arbeit, insbesondere in einem ArbeitsverhÃ¤ltnis. Das Vorliegen eines solchen ArbeitsverhÃ¤ltnisses hat das Sozialgericht nach der gebotenen GesamtwÃ¼rdigung aller UmstÃ¤nde des vorliegenden Falles zu Recht mit der BegrÃ¼ndung verneint, dass die von der KlÃ¤gerin verrichteten TÃ¤tigkeiten fÃ¼r den Betrieb des Beigeladenen zu 3) in keinem abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis, sondern aufgrund familienhafter Mithilfe erbracht wurden.

Dieser rechtlichen EinschÃ¤tzung ist zu folgen. Die Entgegennahme und Weiterleitung telefonischer Nachrichten, die Erledigung einfacher BÃ¼roarbeiten in der (eigenen) ehelichen Wohnung ohne entsprechende Einrichtung eines Arbeitsplatzes und insbesondere die SÃ¤uberungsarbeiten werden typischerweise nur durch FamilienangehÃ¶rige und nicht durch fremde Arbeitnehmer vorgenommen (vgl. dazu das Urteil des LSG Berlin, 15. Senat, vom 14. August 1996 â□□ L 15 Kr 52/94 â□□ zur Versicherungs- und Beitragspflicht eines Ehegatten-ArbeitsverhÃ¤ltnisses, das in der hÃ¤uslichen Wohnung ausgeÃ¼bt wird). HierfÃ¼r sprechen auch die Unklarheiten bei der Bemessung, Auszahlung und Verwendung des Gehaltes sowie die Tatsache, dass die KlÃ¤gerin wegen ihrer mangelnden Berufsbildung und der fortgeschrittenen Schwangerschaft zum Zeitpunkt des Beginns ihrer BeschÃ¤ftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt keine andere BeschÃ¤ftigung hÃ¤tte erhalten kÃ¶nnen, so dass die Gestaltung der Arbeitsbedingungen vorrangig ihren Interessen an einer abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigung innerhalb der Familie diente und von einer Eingliederung in einen ihr fremden Betrieb eines Arbeitsgebers keine Rede sein kann (vgl. dazu das einen vergleichbaren Sachverhalt betreffende Urteil des 15. Senats des LSG Berlin vom 28. September 1994 â□□ L 15 Kr 61/93 -).

Auch durch die Ã□bersendung von Informationsschreiben, Krankenscheinen oder der Versichertenkarte ist kein PflichtversicherungsverhÃ¤ltnis begrÃ¼ndet worden. Insoweit nimmt der Senat zur Vermeidung von Wiederholungen auf die zutreffenden AusfÃ¼hrungen des Sozialgerichts in dem angefochtenen Urteil Bezug, denen der Senat nach eigener PrÃ¼fung in vollem Umfang folgt (vgl. Â§ 153 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz -SGG-).

SchlieÃ□lich ist die KlÃ¤gerin auch nicht freiwillig versichertes Mitglied der

Beklagten geworden. Denn die dafÃ¼r erforderlichen Voraussetzungen des Â§ 9 Nr. 1 und 2 in Verbindung mit Â§ 10 Abs. 1 Nr. 1 und Â§ 9 Abs. 2 Nr. 2 SGB V liegen sÃ¤mtlich nicht vor. Die KlÃ¤gerin war nicht Ã¼ber Halil Dogan familienversichert, weil sie sich jedenfalls zwischen September 1993 und Juli 1994 illegal in Deutschland aufhielt und damit weder ihren Wohnsitz noch ihren gewÃ¶hnlichen Aufenthalt im Sinne des Â§ 10 Abs. 1 Nr. 1 SGB V begrÃ¼nden konnte. Auch insoweit verweist der Senat zur weiteren BegrÃ¼ndung auf die zutreffenden AusfÃ¼hrungen des sozialgerichtlichen Urteils. DarÃ¼ber hinaus hat die KlÃ¤gerin auch die Dreimonatsfrist zur ErklÃ¤rung des Beitritts zur freiwilligen Krankenversicherung versÃ¤umt, die nach dem Ende der Pflichtversicherung Halil Dogans vom 12. MÃ¤rz 1994 am 12. Juni 1994 endete. Eine Wiedereinsetzung in die versÃ¤umte Dreimonatsfrist gemÃ¤Ã Â§ 27 SGB X kommt hier schon deshalb nicht in Betracht, weil die KlÃ¤gerin erst nach Ablauf dieser Frist aufgrund der ihr Ã¼bersandten Schreiben der Beklagten vom Bestehen eines PflichtversicherungsverhÃ¤ltnisses hÃ¤tte ausgehen kÃ¶nnen und deshalb mÃ¶glicherweise von einer BeitrittserklÃ¤rung zur freiwilligen Krankenversicherung abgesehen hat. Denn dass die Beklagte noch vor Ablauf der Dreimonatsfrist der KlÃ¤gerin hierzu Anlass gegeben hÃ¤tte, ist nicht ersichtlich. Nach den Angaben der die KlÃ¤gerin behandelnden GynÃ¤ko-logen Dres. Rehmann und Hardt vom 19. Juli 1995 hat sich die KlÃ¤gerin bei diesen mit einem Krankenschein Halil Dogans behandeln lassen. Erst fÃ¼r das III. Quartal 1994 â mithin nach Ab-lauf der Dreimonatsfrist fÃ¼r den freiwilligen Beitritt â sei sie mit einem Originalkrankenschein der AOK Berlin, ausgestellt unter ihrem eigenen Namen, behandelt worden. Weitere Feststellungen dazu lassen sich nach den Ermittlungen des Sozialgerichts bei den behandelnden Ãrzten und der Beklagten nicht treffen. Dem Senat ist es aus frÃ¼heren Verfahren bekannt, dass bei der KassenÃ¤rztlichen Vereinigung Berlin abgerechnete Krankenscheine lÃ¤ngstens fÃ¼r einen Zeitraum von zwei Jahren aufbewahrt werden. Auch insoweit sind keine weiteren Ermittlungen mehr mÃ¶glich. Deshalb lÃ¤sst sich zugunsten der KlÃ¤gerin nicht feststellen, dass die Beklagte ihr selbst oder D fÃ¼r sie Krankenscheine Ã¼bersandt hat und vor der Meldung des abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses am 3. August 1994 von ihrem Aufenthalt in Deutschland Ã¼berhaupt Kenntnis erlangt hatte.

Die Berufung musste deshalb in vollem Umfang erfolglos bleiben.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Die Revision ist nicht zugelassen worden, weil die Voraussetzungen des Â§ 160 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 SGG nicht vorlagen.

Erstellt am: 09.08.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024